

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

48. Jahrgang	Ausgegeben in Lüneburg am 26.09.2022	
A. Bekanntmachungen des Lan	dkreises Lüneburg	
	Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit von	
	einem Dienstausweis	287
	Bekanntmachung über den Zusammentritt der Briefwahlvorstände und die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik für die Landtagswahl am 09.10.2022 im Wahlkreis 48 "Lüneburg-Land"	287
	Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Feldberegnung im Landkreis Lüneburg.	287
B. Bekanntmachungen der Städ	dte, Samtgemeinden und Gemeinden	
Hansestadt Lüneburg	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Zusammentritt der Briefwahlvorstände für die Landtagswahl am 09.10.2022 im Wahlkreis 49 Lüneburg.	289
	Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten am verkaufsoffenen Sonntag in der Hansestadt Lüneburg am 02.10.2022	290
	Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen zu deren Unterbringung die Hansestadt Lüneburg veroflichtet ist	292
Stadt Bleckede	Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bleckede	297
	Bekanntmachung der Stadt Bleckede des Bebauungsplans Karze Nr. 2 "Auf dem Raden" mit örtlicher Bauvorschrift	298
Gemeinde Amt Neuhaus	Bekanntmachung des Bebauungsplans "Tripkau Hauptstraße-Laaver Straße-West" mit Teilaufhebung der Satzung über die Feststellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Tripkau der Gemeinde Amt Neuhaus	299
Samtgemeinde Amelinghausen	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Betzendorf des Bebauungsplans Nr. 11 "Südlich Rackerstraße" einschl. örtlicher Bauvorschrift	300
Samtgemeinde Bardowick	Haushaltssatzung der Gemeinde Barum für das Haushaltsjahr 2022	301
· ·	2. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Wittorf	302
	Bekanntmachung der Gemeinde Wittorf des Bebauungsplans Nr. 4 "Heidacker 2" mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 13b BauGB	302
Samtgemeinde Dahlenburg	Satzung des Flecken Dahlenburg über die Aufstellung einer Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 29 "Ortskern Dahlenburg" mit örtlicher Bauvorschrift	303

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale). Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg, e mail: info@druckereibuchheister.de

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten. Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Samtgemeinde Ostheide	Hauptsatzung der Gemeinde Barendorf	304
	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte "Im Heidweg" der Gemeinde Barendorf	306
	Hauptsatzung der Gemeinde Reinstorf	308
	Hauptsatzung der Gemeinde Vastorf	309
Samtgemeinde Scharnebeck	Satzung über die Aufwandsentschädigung in der Gemeinde Flecken Artlenburg (Entschädigungssatzung)	310
	Satzung der Gemeinde Flecken Artlenburg über die notwendigen Einstellplätze für Wohneinheiten als örtliche Bauvorschrift	
	(Stellplatzsatzung)	312
C. Bekanntmachungen kommu	ınaler Unternehmen und Verbände	
D. Bekanntmachungen andere	r Dienststellen	
Dachverband Feldberegnung Lüneburg	Bekanntmachung des Beregnungsverbandes Embsen, Satzungsänderung	312

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit von einem Dienstausweis

Der vom Landkreis Lüneburg am 05.08.2020 ausgestellte Dienstausweis für **Frau Judith Marisa Bolz** wird für ungültig erklärt

Es handelt sich um den bis zum 31.08.2021 gültig gewesenen Dienstausweis des Landkreises Lüneburg mit der Nr.: 352 (Farbe: grau).

Lüneburg, den 01.09.2022 Landkreis Lüneburg Der Landrat Im Auftrag Hansen

Bekanntmachung über den Zusammentritt der Briefwahlvorstände und die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik für die Landtagswahl am 09.10.2022 im Wahlkreis 48 "Lüneburg-Land"

 Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses wurden 18 Briefwahlvorstände gebildet. Diese Briefwahlvorstände treten am 09.Oktober 2022, um 14:30 Uhr

in der Hanseschule Oedeme, Oedemer Weg 94, 21335 Lüneburg

zusammen.

2. In einigen Wahlbezirken werden für wahlstatistische Auszählungen spezielle Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahrgruppe aufgedruckt sind. Dabei werden die Geburtsjahrgänge zu sechs großen Gruppen zusammengefasst, so dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind. Die Auswertung für statistische Zwecke erfolgt getrennt von der Stimmenauszählung nach Abschluss der Wahl. Auswertung der Stimmzettel und Auszählung der Wählerverzeichnisse sind organisatorisch strikt getrennt. Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik für einzelne Wahlbezirke dürfen nicht veröffentlicht werden. Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

Im Einzelnen sind davon folgende Urnenwahlbezirke in der Samtgemeinde Scharnebeck betroffen:

667 Brietlingen IV – Moorburg Nord, Kindergarten Moorburg

689 Scharnebeck I – Süd u. West, Feuerwehrhaus Scharnebeck.

Lüneburg, 14. September 2022

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 48 – Lüneburg-Land beim Landkreis Lüneburg In Vertretung Wege

Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Feldberegnung im Landkreis Lüneburg

Auf Grundlage des § 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBI. S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 Erstes Gesetzes zur Änderung des WHG vom 19.06.2020 (BGBI. S. 1408), in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und 13 Abs. 2 Nr. 2b WHG erlässt die Untere Wasserbehörde des Landkreises Lüneburg folgende Allgemeinverfügung:

- 1. Die Feldberegnung bei Windgeschwindigkeiten über 8 m/s wird untersagt.
- 2. Maßgeblich sind die Werte der klimatischen Messstelle des ISABEL Portals vom DWD (Deutschen Wetterdienst), die sich zum Standort der Beregnung am nächsten befindet.
 - Das ISABEL Portal ist für Landwirte kostenlos und über folgende Internetseite zu erreichen: www.lwk-niedersachsen.de (Agrarmeteorologisches Informationssystem, danach über das Thema Mein Agrarwetter- Stationsauswahl).
- Die Untersagung gilt für alle Wasserentnahmen aus Brunnen und aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Zuständigkeitsbereich der unteren Wasserbehörde des Landkreises Lüneburg, also im Landkreis Lüneburg ohne Hansestadt Lüneburg.
- 4. Von dieser Allgemeinverfügung befreit sind bodennahe und abdriftmindernde Beregnungsanlagen (z.B. Kreisberegner).
- 5. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntgabe und ist unbefristet.
- 6. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung:

Der allgemeine Klimawandel in Verbindung mit der Trockenheit der letzten Jahre (insbesondere 2018, 2019 und 2020) sorgten dafür, dass sich die Grundwasserkörper nicht vollständig wieder auffüllen konnten. Damit dieser Trend nicht weiter unterstützt wird, soll diese Allgemeinverfügung für den sorgsameren Umgang mit der Ressource Grundwasser bei der Feldberegnung sorgen.

Gem. § 5 WHG ist jede Person verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Es ist erwiesen, dass bei höheren Windgeschwindigkeiten die Beregnung der landwirtschaftlichen Flächen nicht mehr zielgerichtet durchgeführt werden können, es kommt zu Verwehungen. Damit wird das Grundwasser nicht mehr nur für den genehmigten Zweck (Feldberegnung) genutzt, sondern trifft auch auf Nichtzielflächen. Darüber hinaus erhöht sich durch die Verwehung auch die Verdunstung des Wassers. Diese ineffiziente Wasserverwendung führt dazu, dass das Grundwasser übermäßig belastet wird, für die Landnutzung jedoch kein optimaler Nutzen hat.

Die Untere Wasserbehörde hat nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG die Möglichkeit, nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens, eine Regelung zur Verhinderung der Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes zu treffen und somit die sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Von dieser Möglichkeit des Handelns macht die Untere Wasserbehörde des Landkreises Lüneburg Gebrauch. Durch die nicht sparsame Verwendung des Beregnungswassers erfolgt eine unzulässige Beeinträchtigung der Grundwasserkörper. Diese soll vermieden werden. Die Anordnung ist geeignet, Wasser zu sparen. Durch eine gezielte Bewässerung bei geeigneter Witterung kann das Ziel, das Wasser pflanzenverfügbar zu machen besser und schneller erreicht werden. Damit ist der Einsatz sparsam und die Beregnung kann ggf. früher eingestellt werden. Die Allgemeinverfügung ist erforderlich, um vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Natur und das Wohl der Allgemeinheit zu schützen und zu erhalten. Darüber hinaus stellt sie auch das mildeste Mittel dar, das Grundwasser als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut (z.B. Trinkwasserversorgung) zu erhalten, da erlaubte Entnahmemengen nicht verringert werden, sondern die Nutzung nur zeitlich bei zu hoher Windgeschwindigkeit eingeschränkt wird. Die Anordnung belastet die Landwirte gegenüber anderen Maßnahmen am geringsten. Alternativ wären z.B. als wesentlich stärker eingreifende und damit unverhältlnismäßige Maßnahmen eine vollständige Untersagung der Beregnung tagsüber in bestimmten Monaten oder eine zusätzlich temperaturabhängige Untersagung denkbar. Bei Wind ist die Abdrift erwiesen und eine Beregnung dürfte im Rahmen der guten fachlichen Landwirtschaft nicht erfolgen. Ein milderes Mittel als die Untersagung ist nicht ersichtlich. Die Verfügung ist auch angemessen. Den Landwirten wird nur an wenigen Tagen mit entsprechender Wetterlage die Beregnung eingeschränkt. Auch der Wert von 8 m/s ist nicht sehr niedrig angesetzt. Bei vorausschauender Bewirtschaftung sind daher keine wirtschaftlichen Einbußen zu erwarten, zumal sich bei starkem Wind ohnehin keine große Wirkung einstellt. Demgegenüber wird für den Grundwasserschutz eine positive Wirkung erzielt. Das öffentliche Interesse am Erhalt dieser Funktion als Lebensgrundlage und als nutzbares Gut überwiegt dem Interesse Einzelner an der Möglichkeit der Nutzung des Grundwassers bei einer Windgeschwindigkeit von über 8 m/s. Die Anordnung ist damit insgesamt verhältnismäßig.

Da im vorliegenden Fall die Zahl der Adressaten der vorgenannten Regelung sehr hoch ist und auch nicht jede Person im Einzelfall aktuell feststeht, wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBI. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBI. I S. 846, geändert durch Gesetz vom 20.11.2019 (BGBI. I S. 1626) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVB. S. 311), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBI. S. 361), zu erlassen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Beregnung bei Windgeschwindigkeiten über 8 m/s zu viel Grundwasser auf andere Flächen, als der landwirtschaftlich zu nutzenden Fläche, beregnet werden würde, ohne dass eine tatsächliche Beregnung und somit ein Nutzen für die Vegetation der Landwirtschaft stattfindet. Diese Grundwasserverschwendung gilt es sofort zu unterbinden. Der Schutz hoher Rechtsgüter, in diesem Fall des Grundwassers, erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen der beregnenden Personen. Das öffentliche Interesse an umgehenden Grundwasserschutz an windigen Tagen überwiegt.

Hinweis

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 103 Absatz 2 WHG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, eingelegt werden.

Die Anfechtungsklage und der Widerspruch gegen diese Verfügung hab nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Der Anordnung ist auch dann unverzüglich Folge zu leisten, wenn gegen die Verfügung Klage erhoben worden ist.

Gem. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Lüneburg, 15.09.2022 Landkreis Lüneburg Der Landrat Im Auftrag Stefan Bartscht

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Zusammentritt der Briefwahlvorstände für die Landtagswahl am 09.10.2022 im Wahlkreis 49 Lüneburg

Für die Landtagswahl am 09.10.2022 im Wahlkreis 49 Lüneburg sind 20 Briefwahlvorstände gebildet worden. Die Briefwahlvorstände treten an diesem Tag um 15.30 Uhr zusammen und tagen in folgenden Räumen:

B01 Briefwahl Hansestadt Lüneburg I:

Rathaus, Große Kommissionsstube, Am Ochsenmarkt 1, Haupteingang A, 21335 Lüneburg

B02 Briefwahl Hansestadt Lüneburg II:

Rathaus, Magistratszimmer, Am Ochsenmarkt 1, Haupteingang A, 21335 Lüneburg

B03 Briefwahl Hansestadt Lüneburg III:

Rathaus, Alte Ratsstube, Am Ochsenmarkt 1, Eingang K, 21335 Lüneburg

B04 Briefwahl Hansestadt Lüneburg IV:

Rathaus, Traubensaal, Am Ochsenmarkt 1, Eingang K, 21335 Lüneburg

B05 Briefwahl Hansestadt Lüneburg V:

Rathaus, Traubensaal, Am Ochsenmarkt 1, Eingang K, 21335 Lüneburg

B06 Briefwahl Hansestadt Lüneburg VI:

Rathaus, Huldigungssaal, Am Ochsenmarkt 1, Eingang K, 21335 Lüneburg

B07 Briefwahl Hansestadt Lüneburg VII:

Rathaus, Huldigungssaal, Am Ochsenmarkt 1, Eingang K, 21335 Lüneburg

B08 Briefwahl Hansestadt Lüneburg VIII:

Rathaus, Huldigungssaal, Am Ochsenmarkt 1, Eingang K, 21335 Lüneburg

B09 Briefwahl Hansestadt Lüneburg IX:

Rathaus, Huldigungssaal, Am Ochsenmarkt 1, Eingang K, 21335 Lüneburg

B10 Briefwahl Hansestadt Lüneburg X:

Heinrich-Heine-Haus, Eingangsbereich, Erdgeschoss, Am Ochsenmarkt 1A, 21335 Lüneburg

B11 Briefwahl Hansestadt Lüneburg XI:

Heinrich-Heine-Haus, Trausaal, Erdgeschoss, Am Ochsenmarkt 1A, 21335 Lüneburg

B12 Briefwahl Hansestadt Lüneburg XII:

Heinrich-Heine-Haus, Heine-Zimmer, I. Obergeschoss, Am Ochsenmarkt 1A, 21335 Lüneburg

B13 Briefwahl Hansestadt Lüneburg XIII:

Heinrich-Heine-Haus, Vortragssaal, II. Obergeschoss, Am Ochsenmarkt 1A, 21335 Lüneburg

B14 Briefwahl Hansestadt Lüneburg XIV:

Heinrich-Heine-Haus, Vortragssaal, II. Obergeschoss, Am Ochsenmarkt 1A, 21335 Lüneburg

B20 Briefwahl Gemeinde Adendorf I:

Rathaus, Fürstensaal, Am Ochsenmarkt 1, Eingang K, 21335 Lüneburg

B21 Briefwahl Gemeinde Adendorf II:

Rathaus, Fürstensaal, Am Ochsenmarkt 1, Eingang K, 21335 Lüneburg

B22 Briefwahl Gemeinde Adendorf III:

Rathaus, Fürstensaal, Am Ochsenmarkt 1, Eingang K, 21335 Lüneburg

B30 Briefwahl Samtgemeinde Ostheide I:

Rathaus, Fürstensaal, Am Ochsenmarkt 1, Eingang K, 21335 Lüneburg

B31 Briefwahl Samtgemeinde Ostheide II:

Rathaus, Fürstensaal, Am Ochsenmarkt 1, Eingang K, 21335 Lüneburg

B32 Briefwahl Samtgemeinde Ostheide III:

Rathaus, Fürstensaal, Am Ochsenmarkt 1, Eingang K, 21335 Lüneburg

Die Sitzungen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Lüneburg, den 13.09.2022

Moßmann

1. Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten am verkaufsoffenen Sonntag in der Hansestadt Lüneburg am 02.10.2022

Aufgrund der Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374) in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 4.5 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz wird folgendes verfügt:

- abweichend von den Regelungen des § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) dürfen die Verkaufsstellen in der Hansestadt Lüneburg an dem folgenden Sonntag
- <u>02. Oktober 2022</u>, Anlässe: "Tag der Straßenmusik", "Schaustellermeile", "Landesverband der Volkshochschulen Niedersachsens (Roadshow)" und "Lüneburger Wochenmarkt"

in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

Begründung:

Gemäß § 5 Absatz 1 NLöffVZG soll die Hansestadt Lüneburg als zuständige Behörde zulassen, dass auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereiches oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöffVZG an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen. Die Öffnung darf im Jahr in Ausflugsorten an insgesamt höchstens acht und in anderen Orten an insgesamt höchstens vier Sonn- und Feiertagen und jeweils höchstens für die Dauer von fünf Stunden täglich zugelassen werden und muss außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen.

Die Lüneburg Marketing GmbH hat in Absprache mit dem Lüneburger Citymanagement e. V. (LCM) und als Bevollmächtigte des LCM e. V. für die Mehrheit der Einzelhändler des Ortsbereichs für den

02. Oktober 2022, Anlässe: "Tag der Straßenmusik", "Schaustellermeile", "Landesverband der Volkshochschulen Niedersachsens (Roadshow)" und "Lüneburger Wochenmarkt"

eine Ausnahme von der Regelung des § 4 NLöffVZG beantragt und organisiert auch diese Veranstaltung.

Der 02. Oktober 2022 wird der "Tag der Straßenmusik" sein. "Tag der Straßenmusik" wurde erstmalig zum Erlebnis-Sonntag im Jahr 2013 durchgeführt und ist somit als Veranstaltungsreihe fest im Kalender der Lüneburger und Besucher der Stadt verankert. Für diese Veranstaltung wird vermehrt auf Musiker der Region zurückgegriffen. Zehn Musik-Spots verteilt in der gesamten Lüneburger Innenstadt werden von über 10 Bands und Singer- Songwritern im Rotationsprinzip angelaufen. So haben die Musiker mindestens drei Auftritte an verschiedenen Locations in den Lüneburger Einkaufsstraßen. Neben den A-Lagen wie z.B. die Bäckerstraße oder die Grapengießerstraße werden auch die Nebenlagen mit in das Konzept eingebunden. So wird u.a. in der Straße Am Berge und die Schragenstraße ein Musikpunkt eingerichtet damit sich die Besucher der Veranstaltung im gesamten Innenstadtbereich verteilen.

Um das ganze Thema bestmöglich für den Besucher aufzugreifen, spielen auf den Hauptplätzen Am Sande und auf dem Marktplatz in dem gesamten Zeitraum Musiker.

Ein wichtiger Programmpunkt an diesem Erlebnis-Sonntag ist die **Schaustellermeile**, die unter dem Namen "Punktuelles Schaustellerangebot" durchgeführt wird. Diese Veranstaltung findet zeitglich vom 30. September bis 03. Oktober 2022 auf dem Platz "Am Sande" und in der Bäckerstraße statt und ist ein besonderes Highlight an diesem Wochenende. Organisiert wird dieser Bereich von dem Schaustellerverband Lüneburg und Umgebung e.V. Hier finden die Besucher der Stadt ein buntes Programm für alle Altersgruppen. Neben ca. 10 Verzehrständen gibt es außerdem Fahrgeschäfte und Spielbuden, die zum Verweilen einladen.

Der Lüneburger Wochenmarkt/ Blumenmarkt findet parallel auf dem Marktplatz vor dem Rathaus direkt im Herzen Lüneburgs statt und ist ein wichtiger Bestandteil unserer Veranstaltung. In der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr können alle Besucher an über 20 Marktständen Lebensmittel und Blumen kaufen. Die Marktbeschicker lassen sich immer extra etwas ganz Besonderes für ihre Kunden einfallen.

Auch die Roadshow der Volkshochschulen aus Niedersachsen ist ein Teil des Erlebnis-Sonntag am 02. Oktober 2022. Besucher können in einer virtuellen Reise (Robotik und Virtual Reality) neue Orte entdecken, ein Gespräch mit einem humanoiden Roboter führen, die eigenen digitalen Kompetenzen testen und dazu passende Bildungsangebote der Volkshochschule vor Ort finden. Es werden auch verschiedenste Aspekte der Digitalisierung gezeigt und im Austausch mit dem Besucher dieser Veranstaltung unter die Lupe genommen.

Durch die Werte der Passantenzählungen zu den Erlebnis-Sonntagen in den Jahren 2018/ 2019 wird mit einer Besucheranzahl von 25.000 bis 30.000 Personen gerechnet (bei einer Veranstaltungszeit von ca. fünf Stunden). Im Jahr 2018 waren es ca. 4 Millionen Tagesgäste und ca. 150.000 Übernachtungsgäste im gesamten Stadtgebiet. Das zeigt, dass Veranstaltungen wie die verkaufsoffenen Sonntage wichtig für die Hansestadt Lüneburg sind, und dass solche Veranstaltungen zur Steigerung der Attraktivität der Innenstadt beitragen. Da die Stadt an Sonntagen generell durch Tagesgäste und Einheimische grundsätzlich sehr gut besucht ist, ist erfahrungsgemäß darüber hinaus mit einem erhöhten Besucherstrom zu diesen Veranstaltungen zu rechnen.

Die Veranstaltungen sowie Aktionen der Restaurants, Cafés und Bäckereien zu den Themen der verkaufsoffenen Sonntage ziehen ebenfalls zusätzliche Besucher an, so dass die Hansestadt schon in den späteren Vormittagsstunden dieser Sonntage ein erhöhtes Besucheraufkommen aufweisen wird.

Die Veranstaltungen prägen diese Sonntage und sind Anlass für die Ausnahmeerlaubnis zur Öffnung der Ladengeschäfte im Rahmen der gesetzlich erlaubten Zeitspanne von 5 Stunden von 13 bis 18 Uhr in der Lüneburger Innenstadt.

Dies gilt auch vor dem Hintergrund der geltenden Regelungen nach der Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 in der gültigen Fassung vom 01.04.2022. Unter

strikter Einhaltung der Vorgaben sind nach Auffassung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, sowie dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung sonntägliche Öffnungen ein mögliches Instrument zur Unterstützung des stationären Einzelhandels und um der Verödung der Innenstädte entgegenzuwirken. Es gilt in Zeiten der Corona - Pandemie nach Aufhebung des Shutdowns den stationären Einzelhandel zu stärken, einen Beitrag zur Beschäftigungssicherung zu leisten und zur Belebung der Innenstädte beizutragen. Ziel ist es, ein lebendiges Zentrum als Voraussetzung für den sozialen und kulturellen Austausch zu erhalten. Im Falle einer Insolvenzwelle im Einzelhandel ist zu erwarten, dass es in Innenstädten zu einem Trading-Down-Effekt kommen und die Verödung der Zentren voranschreiten würde.

Die Großveranstaltung prägt diesen Sonntag und ist Anlass für die Ausnahmeerlaubnis zur Öffnung der Ladengeschäfte im Rahmen der gesetzlich erlaubten Zeitspanne von 5 Stunden von 13 bis 18 Uhr in der Lüneburger Innenstadt.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der beantragten Ausnahmen von der Regelung des § 4 NLöffVZG gemäß § 5 NLöffVZG liegen damit vor.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt am 26.09.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg. Die Allgemeinverfügung wird zudem in elektronischer Form auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg, unter "www.hansestadtlueneburg.de", öffentlich bekannt gemacht.

Die Originalverfügung kann bei der Hansestadt Lüneburg, Bereich Ordnung und Verkehr, Schießgrabenstraße 7, 21335 Lüneburg während der üblichen Bürozeiten eingesehen werden. Ansprechpartner ist Herr Mieczkowski, Telefon 04131 – 309 – 3288 des Bereiches Ordnung und Verkehr.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Hiermit ordne ich für die am 02. Oktober 2022 stattfindenden Veranstaltungen und die damit im Zusammenhang stehende Öffnung der Verkaufsstellen die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung an. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird die grundsätzlich nach § 80 Absatz 1 VwGO bestehende aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels ausgeschlossen. Entsprechend den Anforderungen des § 80 Absatz 3 Satz 1 VwGO begründe ich das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wie folgt:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, weil im Falle eines Rechtsstreites von der Ausnahmeerlaubnis kein Gebrauch gemacht werden könnte und die mit den Veranstaltungen verbundenen verkaufsoffenen Sonntage nicht stattfinden könnten. Damit könnten Veranstaltungen nicht durchgeführt werden, die aufgrund der Aktionen in den vergangenen Jahren überörtliche Bedeutung erlangt haben und die Hansestadt Lüneburg in die Lage versetzen, sowohl den Einwohnerinnen und Einwohnern als auch den vielen auswärtigen Gästen attraktive Großveranstaltungen zu bieten.

Die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen in dieser Größenordnung sind mit einem erheblichen personellen und finanziellen Aufwand verbunden. Sie bedürfen daher einer Planungssicherheit. Ein Scheitern dieser Veranstaltungen durch die grundsätzliche aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage steht bei der durchzuführenden Abwägung der unterschiedlichen Interessen in keinem angemessenen Verhältnis zu etwaigen Einzelinteressen Dritter. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt daher im besonderen öffentlichen Interesse. In der Abwägung überwiegen hier die Interessen der teilnehmenden Gewerbetreibenden. Ihnen ist aufgrund der erforderlichen Planungssicherheit eine durch eine eventuelle Klage ausgelöste aufschiebende Wirkung nicht zuzumuten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) vom

21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

Hinweis zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Erhebung einer Klage gegen diese Allgemeinverfügung entfaltet wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 80 Abs. 5 VwGO vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Lüneburg, den 19.09.2022

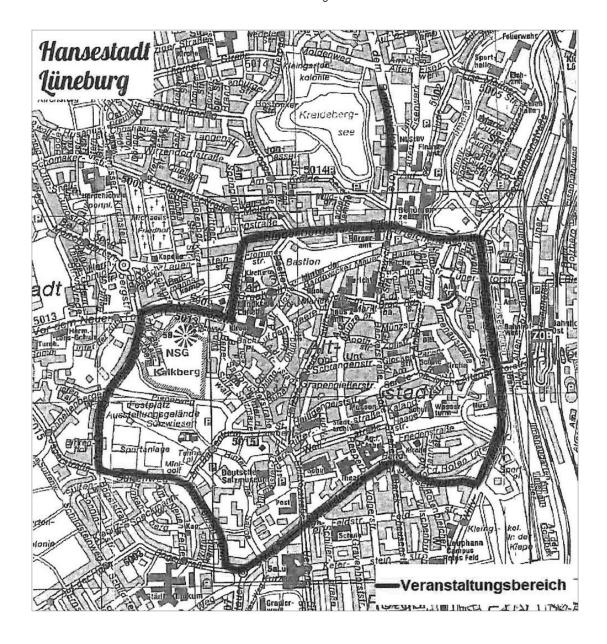
Hansestadt Lüneburg Die Oberbürgermeisterin Kalisch

Hinweise zu Arbeitszeitschutzregelungen:

Verkaufspersonal, das an Sonn- und Feiertagen beschäftigt wird, hat Anspruch auf die in § 7 NLöffVZG geregelten Ausgleichszeiten. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, der geltenden Tarifverträge, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes sind zu beachten.

Anlage:

Karte des Ortsbereiches, der als Veranstaltungsfläche insgesamt festgesetzt und für welchen der verkaufsoffene Sonntag insgesamt nur zugelassen ist.



Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen zu deren Unterbringung die Hansestadt Lüneburg verpflichtet ist

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (GVBI. S. 422 (455)) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007, geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBI. S. 191), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.05.2011 (Nds. GVBI. S. 130), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBI. S. 353), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.12.2011 (Nds. GVBI. S. 471), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBI. S. 279) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBI. S. 48), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 15.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform, Zweckbestimmung, Benutzerkreis

- (1) Diese Satzung regelt die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen zu deren Unterbringung die Hansestadt Lüneburg verpflichtet ist. Dies sind insbesondere Obdachlose, von Obdachlosigkeit bedrohte Personen, sowie Schutzsuchende mit offenem oder abgelehntem Schutzstatus. Voraussetzung für die Unterbringung von Personen ist insbesondere, dass ihr Aufenthalt in Lüneburg rechtlich zulässig ist.
- (2) Die Hansestadt Lüneburg betreibt die Unterbringung der in Absatz 1 genannten Personen als öffentliche Einrichtung "Obdachlosigkeit und Schutzsuchende". Die öffentliche Einrichtung "Obdachlosigkeit und Schutzsuchende" umfasst die in der Anlage dieser Satzung aufgeführten Unterkünfte.
- (3) Die zum Zwecke der Unterbringung der in Abs. 1 genannten Personen vorgesehenen Unterkünfte, sind
 - (a) eigene Unterkünfte der Hansestadt Lüneburg,

- a.1. Familienobdach Dahlenburger Landstraße 63 (Kategorie 1)
- a.2. Sammelunterkünfte (Kategorie 2)
- (b) von der Hansestadt Lüneburg angemietete Unterkünfte sowie Unterkünfte, die sie aufgrund sonstiger Vereinbarungen mit Dritten zur Unterbringung von Personen zu nutzen berechtigt ist. (Kategorie 3)
- (c) von der Hansestadt Lüneburg angemietete Notunterkünfte, die sie aufgrund sonstiger Vereinbarung mit Dritten zur Unterbringung von Personen zu nutzen berechtigt ist
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme zur vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Die Benutzung einer Unterkunft kann nur im Rahmen des Widmungszweckes erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Unterzubringenden Personen (Benutzerinnen und Benutzer) im Sinne von § 1 wird durch schriftliche Einweisungsverfügung eine bestimmte Unterkunft zugewiesen. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer bzw. die Benutzerin die Unterkunft bezieht.
- (2) Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Hansestadt Lüneburg. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft. Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses bzw. für eine Umsetzung sind insbesondere, wenn
 - (a) die eingewiesene Benutzerin/der eingewiesene Benutzer sich eine andere Unterkunft verschafft hat;
 - (b) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss:
 - (c) bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Hansestadt Lüneburg und einem Dritten endet;
 - (d) die Benutzerin/der Benutzer die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich zu Wohnzwecken benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet;
 - (e) die benutzte Unterkunft nach dem Auszug oder Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist;
 - (f) die Benutzerin/der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung des Hausfriedens oder zur Gefährdung von anderen Benutzern der Unterkunft, Nachbarn und/oder Bediensteten der Hansestadt Lüneburg, einschließlich aller Personen, die im Auftrag der Hansestadt Lüneburg ihren Dienst in der Unterkunft versehen, führen.
- (3) Will die Benutzerin/der Benutzer einer Unterkunft über einen Zeitraum von mehr als 3 Wochen die Benutzung unterbrechen und sich anderweitig aufhalten, hat sie/er dies rechtzeitig im Voraus der im Briefkopf der Einweisungsverfügung genannten Stelle der Hansestadt Lüneburg oder dem in der Einrichtung beschäftigten Personal der Hansestadt Lüneburg mitzuteilen. Treten die Gründe für einen mehr als 3-wöchigen, anderweitigen Aufenthalt erst während des anderweitigen Aufenthaltes ein, so hat der/die Benutzer/in dies unverzüglich und in jedem Fall noch innerhalb der Frist von 3 Wochen seit dem letzten Aufenthalt in der Unterkunft der Hansestadt Lüneburg bei der im Briefkopf der Einweisungsverfügung genannten Stelle oder dem in der Einrichtung beschäftigten Personal der Hansestadt Lüneburg zu melden. Wird eine Unterkunft über einen Zeitraum von mehr als 3 Wochen von der Benutzerin/vom Benutzer selbst nicht bewohnt und hat sich der/die Benutzer/in nicht ordnungsgemäß abgemeldet, so hat die Hansestadt Lüneburg das Recht, das Benutzungsverhältnis zu beenden und die Unterkunft anderweitig zu benutzen bzw. zu belegen.
- (4) Die Hansestadt Lüneburg ist berechtigt, das Benutzungsverhältnis zu beenden, wenn die Benutzerin oder der Benutzer wiederholt gegen die Hausordnung verstößt und diesbezüglichen Weisungen des Personals in der Unterkunft nicht Folge leistet. Gründe für eine Beendigung der Nutzung nach Abs. 2 Ziff. (f) bleiben unberührt. Darüber hinaus kann das Benutzungsverhältnis auch bei Verstößen gegen die in § 4 der Satzung genannten Pflichten beendet werden.

§ 4 Nutzung der überlassenen Räume, Aufnahme anderer Personen

- (1) Die Räume in den Unterkünften dürfen nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Für die Dauer des Aufenthaltes in der Unterkunft gilt die Hausordnung, die für jede Benutzerin/jeden Benutzer bindend ist. Das Hausrecht der Hansestadt Lüneburg bleibt hiervon unberührt. Die Hausordnung ist auch für Besucher/innen bindend.
- (3) Mit dem Einweisungsbescheid erhält jede Benutzerin/jeder Benutzer eine Ausfertigung der Hausordnung.
- (4) Der/die Benutzer/in der Unterkunft ist verpflichtet, die zugewiesenen Räume samt überlassenem Zubehör pfleglich zu behandeln. Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die genutzten Räume und das genutzte Zubehör instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses herauszugeben.
- (5) Veränderungen an den zugewiesenen Unterkünften und an dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Hansestadt Lüneburg vorgenommen werden. Die Benutzerin/der Benutzer ist

im Übrigen verpflichtet, die Hansestadt Lüneburg unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

- (6) Die Benutzerin/der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Hansestadt Lüneburg, wenn sie/er
 - (a) in der Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich eine weitere Person aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um die Aufnahme von Besuch für einen Zeitraum von höchstens 1 Woche.
 - (b) die Unterkunft zu anderen als zu dem nach § 1 Abs. 3 genannten Zweck benutzen will,
 - (c) ein Tier in der Unterkunft halten will,
 - (d) Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der
- (7) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der/die Benutzer/in eine Erklärung abgibt, dass sie/er die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Benutzung nach den Absätzen (5) und (6) verursacht werden könnten, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Hansestadt Lüneburg insofern von Ersatzansprüchen Dritter freistellt. Es muss darüber hinaus die Gewähr bestehen, dass die Benutzerin/der Benutzer die Haftung bzw. Ersatzansprüche auch übernehmen kann. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.
- (8) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (9) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Unterkunftsbenutzer oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (10) Sofern die Benutzerin/der Benutzer ohne Zustimmung der Hansestadt Lüneburg bauliche oder sonstigen Veränderungen der benutzten Räume oder des Zubehörs ohne Zustimmung der Hansestadt Lüneburg vornimmt, kann die Hansestadt Lüneburg die Veränderungen auf Kosten der Benutzerin/des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (11) Die Hansestadt Lüneburg kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Zweck der Einrichtung zu erreichen.

§ 4a Zutritts und Weisungsrecht

- (1) Die in den Unterkünften tätigen Bediensteten der Hansestadt Lüneburg sind berechtigt, die den Benutzerinnen und Benutzern zugewiesenen Räume in den Unterkünften nach einmaliger Anmeldung zu betreten, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr nur in besonders begründeten Fällen. In Notfällen oder zur Gefahrenabwehr sind die Bediensteten berechtigt, auch ohne Anmeldung die Räume zu betreten.
- (2) Darüber hinaus sind die Bediensteten befugt, den Benutzerinnen und Benutzern Weisungen zur Nutzung der Unterkunft zu erteilen. Dies gilt auch gegenüber Besuchern, denen sie bei der Zuwiderhandlung gegen die Hausordnung oder gegen Weisungen Hausverbot erteilen können.

§ 5 Mitnahme von Hausrat, Entfernung von Gegenständen

- (1) Beim Bezug der zugewiesenen Unterkunft ist von den Benutzerinnen und Benutzern nur der von der Hansestadt Lüneburg bestimmte, für die Zeit der Einweisung notwendige Hausrat mitzunehmen. Gegenstände, die nicht zum notwendigen Hausrat gehören, sind von den Benutzerinnen und Benutzern der Unterkünfte zu entfernen, andernfalls ist die Hansestadt Lüneburg berechtigt, sie zu entfernen.
- (2) Gegenstände, von denen eine Gefahr oder Belästigung für Personen oder den ordnungsgemäßen Zustand der Unterkunft ausgeht, sind unverzüglich zu entfernen.
- (3) Der/Die Benutzer/in bedarf der schriftlichen Zustimmung der Hansestadt Lüneburg oder sonst für die Benutzung der Unterkünfte Zustimmungs- und Weisungsberechtigten, wenn sie/er auf dem Grundstück der jeweiligen Unterkunft außerhalb vorgesehener Park- oder Einstellplätze ein Kraftfahrtzeug abstellen will.

§ 6 Gewerbeausübungsverbot

Die Ausübung jeglichen Gewerbes in den Unterkünften ist nicht gestattet.

§ 7 Instandhaltung der Unterkünfte, Haftung

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. Zeigt sich ein wesentlicher, insbesondere baulicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz der Unterkunft oder des Grundstücks gegen eine Gefährdung erforderlich, haben die Benutzerinnen und Benutzer dies der Hansestadt Lüneburg unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer haften für alle Schäden, die sie in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch ihr Verhalten schuldhaft verursachen. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Hansestadt Lüneburg nicht.
- (4) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Benutzerinnen und Benutzer gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus dem Benutzungsverhältnis als Gesamtschuldner.

(5) Die Haftung der Hansestadt Lüneburg gegenüber den Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkung bezieht sich auch auf die Bediensteten der Hansestadt Lüneburg sowie die Personen, die im Auftrag der Hansestadt Lüneburg ihren Dienst in der Unterkunft versehen.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft nach Beendigung der Nutzung, Verwaltungszwang

- (1) Mit Beendigung des Benutzungsrechtes haben die Benutzerinnen und Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein an die Hansestadt Lüneburg zu übergeben. Alle Schlüssel sind an die Bediensteten in den jeweiligen Unterkünften der Hansestadt Lüneburg zu übergeben.
- (2) Gegenstände, die von den Benutzerinnen und Benutzern mit in die Unterkunft gebracht wurden, sind mit Ende des Nutzungsverhältnisses zu entfernen. Die Hansestadt Lüneburg kann zurückgelassene Sachen auf Kosten der ehemaligen Benutzerinnen und Benutzern entfernen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Gegenstände nicht spätestens 3 Monate nach dem Ende des Benutzungsverhältnisses abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass die/der Berechtigte ihr/sein Eigentum daran aufgegeben hat. Die Hansestadt Lüneburg ist dann berechtigt die Gegenstände zu verwerten oder zu vernichten.
- (3) Räumt eine Benutzerin/ein Benutzer ihre/seine Unterkunft nicht, obwohl gegen sie/ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung ergangen ist, kann die Umsetzung durch Anwendung unmittelbaren Zwanges nach Maßgabe von § 10 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

§ 9 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der zugewiesenen und in Anspruch genommenen Unterkunft erhebt die Hansestadt Lüneburg Gebühren.
- (2) Gebührenschuldner sind die Personen, die auf der Grundlage eines Zuweisungsbescheides eine Unterkunft nutzen.
- (3) Ist eine Unterkunft Personen zur gemeinschaftlichen Benutzung zugewiesen, haften diese als Gesamtschuldner für die Gebührenschuld.

§ 10 Gebühren für Benutzung und Nebenkosten

- (1) Die Hansestadt Lüneburg erhebt sowohl eine Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Unterkunft als auch eine Gebühr zur Deckung der anfallenden Nebenkosten. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren werden als Jahresgebühr festgesetzt.
- (3) Bei der Berechnung der Gebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/365stel der Jahresgebühr zugrunde gelegt.
- (4) Die Gebühren werden erhoben als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung. Mit ihrem Aufkommen sollen die Kosten der Einrichtung gedeckt werden, ohne sie zu übersteigen.

§ 10a Billigkeitsentscheidungen

- (1) Die Hansestadt Lüneburg kann die Gebühren ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die besonderen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenschuldnerin bzw. des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 NKAG aufgrund sozialer Gesichtspunkte oder im allgemeinen öffentlichen Interesse geboten ist.
- (2) Die Hansestadt Lüneburg kann die von ihr festgesetzten Gebühren ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit für die Schuldnerin oder den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden wäre und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

§ 11 Entstehung der Gebührenschuld, Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest des Kalenderjahres mit dem Beginn der Gebührenpflicht.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Bezug der Unterkunft, d. h. mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der Unterkunft. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende der tatsächlichen Benutzung.

§ 12 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für Benutzung und Nebenkosten wird durch Gebührenbescheid festsetzt.
- (2) Die Gebühr für Benutzung und Nebenkosten wird monatlich im Voraus mit 1/12tel der Jahresgebühr, spätestens am 3. Werktag des Monats fällig.
- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Gebühr für Benutzung und Nebenkosten nach den angefangenen Kalendermonaten bzw. Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 2.

(4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzerin/den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühr für Benutzung und Nebenkosten entsprechend Abs. 1 – 3 zu entrichten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg am 01.10.2022 in Kraft und ersetzt die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen, zu deren Unterbringung die Hansestadt Lüneburg rechtlich verpflichtet ist vom 26.11.2020.

Lüneburg, den 16.09.2022

Hansestadt Lüneburg Kalisch Oberbürgermeisterin

Anlage zur

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Benutzung und Gebührenerhebung

für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen, zu deren Unterbringung die Hansestadt Lüneburg verpflichtet ist

1. Unterkünfte im Sinne von § 1 Abs. 3 a/b sind:

- Unterkunft August-Wellenkamp-Str. 33
- Unterkunft Bernsteinstraße 55
- Unterkunft Bunsenstraße 2
- Unterkunft Dahlenburger Landstraße 63
- Unterkunft Dieselstraße 14
- Unterkunft Gorch-Fock-Straße 12
- Unterkunft Gorch-Fock-Straße 34
- Unterkunft Goseburgstraße 18
- Unterkunft Klaus-Groth-Straße 22
- Unterkunft Lüneburger Straße 2b
- Unterkunft Ochtmisser Kirchsteig
- Unterkunft Papenburg 12
- Unterkunft Uhlandstraße 15
- Unterkunft Schaperdrift 39 49
- Unterkunft Siemensstraße 13
- Unterkunft Von-Kleist-Straße 2
- Unterkunft Wilhelm-Reinecke-Straße 6

2. Unterkünfte im Sinne von § 1 Abs. 3 c sind:

Unterkunft Wilschenbrucher Weg

3. Gebührenmaßstab:

- Die Gebühren für Benutzung und Nebenkosten sollen die Kosten der in Ziffer 1 dieser Anlage genannten Unterkünfte decken.
- b) Die Höhe der Gebühr für Benutzung und Nebenkosten der Unterkünfte beträgt auf der Grundlage der hierfür durchgeführten und dem satzungsgebenden Organ der Hansestadt Lüneburg zur Beschlussfassung vorgelegten Gebührenkalkulation:
 - Benutzungsgebühr pro Platz und Monat

240,-€

Nebenkosten pro Platz und Monat

74,-€

- c) Die Höhe der Gebühr für Benutzung und Nebenkosten der Notunterkünfte beträgt auf der Grundlage der hierfür durchgeführten und dem satzungsgebenden Organ der Hansestadt Lüneburg zur Beschlussfassung vorgelegten Gebührenkalkulation:
 - Nebenkosten pro Platz und Monat

76,-€

d) Die Nebenkosten setzen sich aus Kosten der Energie- und Wasserversorgung, Versicherungen, öffentlichen Abgaben sowie den Kosten für die Reinigung zusammen.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bleckede

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner öffentlichen Sitzung am 30.06.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbe- träge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	16.647.100	994.500	0	17.641.600
ordentliche Aufwendungen	17.596.900	687.900	0	18.278.300
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.799.200	994.500	0	16.793.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.105.800	687.900	0	16.793.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.690.000	135.000	0	1.825.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.011.500	1.993.500	0	6.005.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.321.500	0	0	2.321.500
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	545.500	0	0	545.500
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	19.810.700	1.129.500	0	20.940.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	20.662.800	2.681.400	0	23.344.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.321.500 € bleibt unverändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 3.300.000 € neu veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden weiterhin nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Bleckede, den 30.06.2022

gez. Dennis Neumann

Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 26.08.2022 unter dem Aktenzeichen 34.40-15.12.10/30 erteilt worden.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan liegen nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 27.09.2022 bis zum 06.10.2022 im Bürgerhaus der Stadt Bleckede, Lüneburger Str. 2, 21354 Bleckede in Zimmer 4 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bleckede, den 30.08.2022

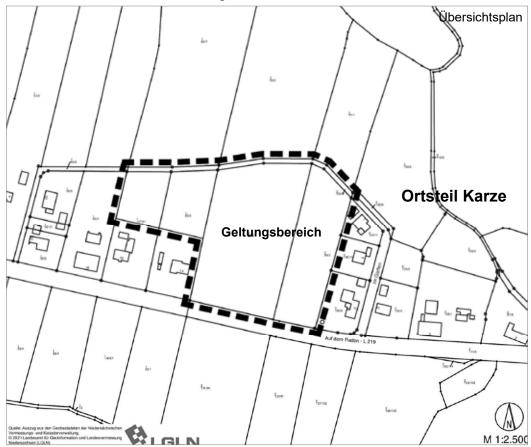
gez. Dennis Neumann

Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Bleckede des Bebauungsplans Karze Nr. 2 "Auf dem Raden" mit örtlicher Bauvorschrift

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Bleckede hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.06.2022 den Bebauungsplan Karze Nr. 2 "Auf dem Raden" mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift ist in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2021

Der Bebauungsplan Karze Nr. 2 "Auf dem Raden" mit örtlicher Bauvorschrift, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können von jedermann im Rathaus der Stadt Bleckede, Lüneburger Str. 2, 21354 Bleckede während der Öffnungszeiten (montags 08:00 - 12:00 Uhr, dienstags 13:00 - 18:00 Uhr sowie mittwochs bis freitags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden und über den Inhalt des Bebauungsplans kann Auskunft erteilt werden.

Zusätzlich können die Unterlagen unter https://www.bleckede.de/home/planen-und-bauen/bauleitplaene-in-kraftgetreten.aspx im Internet eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bauleitplans schriftlich gegenüber der Stadt Bleckede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bauleitplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Karze Nr. 2 "Auf dem Raden" mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

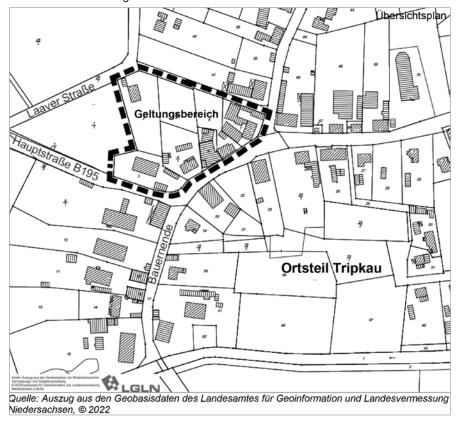
Bleckede, den 24.08.2022

Dennis Neumann Bürgermeister

Bekanntmachung des Bebauungsplans "Tripkau Hauptstraße-Laaver Straße-West" mit Teilaufhebung der Satzung über die Feststellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Tripkau der Gemeinde Amt Neuhaus

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.06.2022 den Bebauungsplan "Trip-kau Hauptstraße-Laaver Straße-West" mit Teilaufhebung der Satzung über die Feststellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Tripkau der Gemeinde Amt Neuhaus gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2022

Der Bebauungsplan "Tripkau Hauptstraße-Laaver Straße-West" und die Begründung können von jedermann im Rathaus der Gemeinde Amt Neuhaus, Am Markt 4, 19273 Amt Neuhaus, während der Öffnungszeiten (dienstags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie zusätzlich dienstags von 15:00 bis 18:00 Uhr) eingesehen werden und über den Inhalt des Bebauungsplans kann Auskunft erteilt werden.

Zusätzlich können die Unterlagen unter https://www.amt-neuhaus.de/start/planen-und-bauen/bauleitplaene-in-kraft-getreten.aspx im Internet eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bauleitplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Amt Neuhaus unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bauleitplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan "Tripkau Hauptstraße-Laaver Straße-West" mit Teilaufhebung der Satzung über die Feststellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Tripkau der Gemeinde Amt Neuhaus gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Amt Neuhaus, den 14.09.2022

Gehrke Bürgermeister

Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Betzendorf des Bebauungsplans Nr. 11 "Südlich Rackerstraße" einschl. örtlicher Bauvorschrift

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Betzendorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.07.2022 den Bebauungsplan Nr. 11 "Südlich Rackerstraße" mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in den nachstehenden Planausschnitten durch eine schwarze Linie kenntlich gemacht:

Der Bebauungsplan Nr. 11 "Südlich Rackerstraße" mit örtlicher Bauvorschrift, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können von jedermann bei der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Außerdem kann die Satzung nach Erlangen der Rechtskraft im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

http://geo.lklg.net/terraweb openlayers/login-ol.htm?login=geoportal&mobil=false

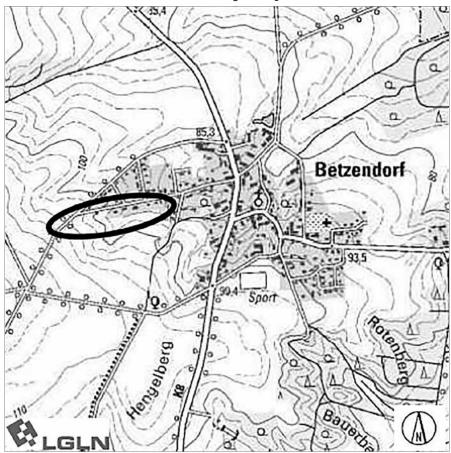
Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Betzendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 11 "Südlich Rackerstraße" mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.



Quelle: Eigene Darstellungen auf Grundlage der Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2022

Betzendorf, den 20.09.2022

Kaufmann Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Barum für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Barum in seiner Sitzung am 28. April 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1der ordentlichen Erträge auf2.695.200 Euro1.2der ordentlichen Aufwendungen auf2.871.500 Euro1.3der außerordentlichen Erträge0 Euro1.4der außerordentlichen Aufwendungen auf0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit2.579.500 Euro2.2der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit2.646.700 Euro2.3der Einzahlungen für Investitionstätigkeit0 Euro2.4der Auszahlungen für Investitionstätigkeit373.500 Euro2.5der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit373.500 Euro2.6der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes
 der Auszahlungen des Finanzhaushaltes
 3.020.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 373.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

425 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)

425 v. H.

Gewerbesteuer

340 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden gem. § 20 KomHKVO für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

8 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.500 Euro im Haushaltsjahr 2022 sind unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG.

Barum, 28. April 2022

Isenberg

Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 01. Juli 2022 unter dem Az. 34.40-15.12.10/22 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Barum liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Gemeindeverwaltung Barum, Am See 21, 21357 Barum zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barum, 01. Juli 2022

Isenbera

Bürgermeister

2. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Wittorf

Gemäß §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58, 71 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wittorf in seiner Sitzung am 27.04.2022 folgende Satzung zur 2. Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 a und b) wird wie folgt geändert:

a) Eine monatliche Pauschalentschädigung von

20,00 Euro

b) Für jede Sitzung des Rates /des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse ein Sitzungsgeld von

10,00 Euro

Artikel II

§ 3 Abs. 2 b) wird wie folgt geändert:

b) für den/die stellv. Bürgermeister/in in Verwaltungsfunktion

125,00 €

Artikal II

Diese Satzung tritt zum 01.05.2022 in Kraft.

Wittorf. den 27.04.2022

Herbst

Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Wittorf des Bebauungsplans Nr. 4 "Heidacker 2" mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 13b BauGB

Der Rat der Gemeinde Wittorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.07.2022 den Bebauungsplan Nr. 4 "Heidacker 2" mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 13b BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung sowie die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes erwähnten DIN-Normen können

bei der Gemeinde Wittorf, Bewegungshalle, Im Rehr 14, 21357 Wittorf während der allgemeinen Sprechzeiten Mittwoch 18.00 – 19.00 Uhr nach telefonischer Vereinbarung unter:

0160 97 56 72 79

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Heidacker 2" mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 13b BauGB schriftlich gegenüber der Gemeinde Wittorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

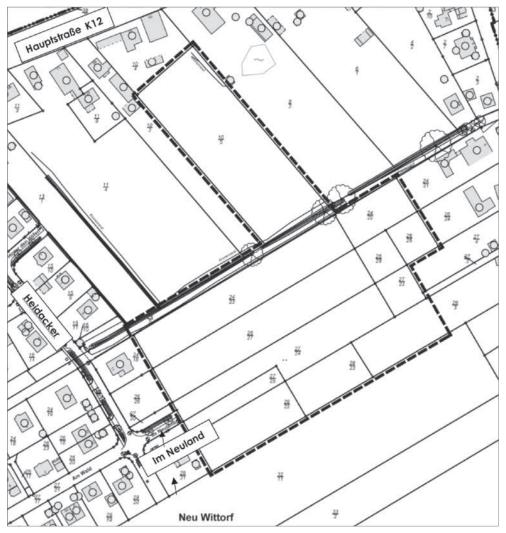
Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 4 "Heidacker 2" mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 13b BauGB gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 "Heidacker 2" mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 13b BauGB ist im anliegenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2020 LILLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg.

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 "Heidacker 2" mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 13b BauGB (Maßstab 1:2.000)

Wittorf, den 21.09.2022 gez. Herbst Bürgermeister

Satzung des Flecken Dahlenburg über die Aufstellung einer Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 29 "Ortskern Dahlenburg" mit örtlicher Bauvorschrift

Präambel

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Dahlenburg in seiner Sitzung am 13.07.2022 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Sicherung der Planung für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 29 "Ortskern Dahlenburg" mit örtlicher Bauvorschrift wird eine Veränderungssperre erlassen.
- (2) Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Steuerung der Erneuerungs- bzw. Nachverdichtungsmöglichkeiten innerhalb des historischen Ortskerns von Dahlenburg im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem anliegenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre stimmt mit dem räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 29 "Ortskern Dahlenburg" mit örtlicher Bauvorschrift überein.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre; Ausnahmen

- (1) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre werden Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Durchführung einer bisher ausgeübten Nutzung nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).
- (3) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

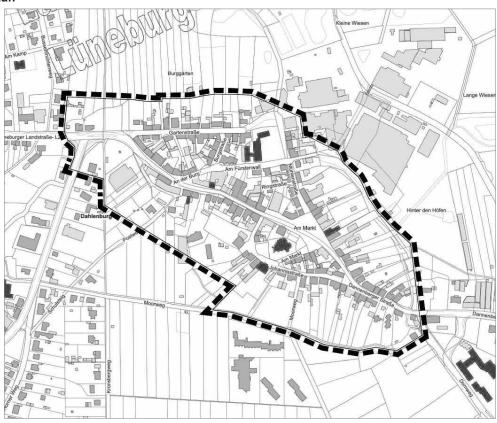
§ 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg in Kraft.

Dahlenburg, den 14.07.2022

gez. Christine Haut Bürgermeisterin

Übersichtsplan



■ ■ ■ Geltungsbereich der Veränderungssperre und des B-Plans Nr. 29 "Ortskern Dahlenburg" mit örtlicher Bauvorschrift

Hauptsatzung der Gemeinde Barendorf

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL S. 576) hat der Rat der Gemeinde Barendorf in seiner Sitzung vom 02.08.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Rechtspersönlichkeit und Name

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Barendorf".

(2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde OSTHEIDE an.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Barendorf zeigt auf goldenem Grund einen grünen Wall mit zwei Laubbäumen und zwei Gräben (Lüneburger Landwehr) und im Fuß auf blauem Grund sechs goldene Rosen.
- (2) Die Farben der Flagge sind blau und gold, sie zeigt als Symbol das Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Barendorf".

§ 3 Ratszuständigkeit

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

Rechtsgeschäfte i.S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG

Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

Verträge i.S. des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Einwohnerversammlung

(1) Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 Abs. 2 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Personen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist im Internet unter der Adresse www.landkreis-lueneburg.de/amtsblatt im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg verkündet. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde OSTHEIDE während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden.
- (2) In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel an der B 216 (Bildungs- und Tagungsstätte Ostheide).
- (4) Satzungen und Verordnungen werden ferner nachrichtlich auf der Homepage der Gemeinde Barendorf unter www. barendorf.info veröffentlicht.

§ 7 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates und der Fachausschüsse

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates und der Fachausschüsse dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonbandaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates im Vorfeld darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend

- zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonbandaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde und Samtgemeinde sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.06.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 07.11.2016 außer Kraft.

Barendorf, den 04.08.2022

Heike Kruse

Gemeindedirektorin

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte "Im Heidweg" der Gemeinde Barendorf

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Barendorf in seiner Sitzung am 02.08.2022 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe

Die Gemeinde Barendorf unterhält den Kindergarten als öffentliche Einrichtung. Der Kindergarten dient der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern. Er ergänzt und unterstützt die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Der Kindergarten dient vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Barendorf. Kinder aus anderen Gemeinden werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.

§ 2 Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Platzvergabe in dem Kindergarten erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien. Dazu ist eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit grundsätzlich erforderlich. Es werden, entsprechend den freien Plätzen, Kinder aufgenommen, die in dem jeweiligen Aufnahmemonat das dritte Lebensjahr vollenden werden bzw. vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind.
- (2) Anmeldungen können im Rahmen der verfügbaren Plätze jederzeit erfolgen, und zwar zum 1. oder 15. eines jeden Monats. Erfolgt eine Aufnahme zum 15. eines Monats, wird die Gebühr um die Hälfte reduziert. Zum Beginn des Kindergartenjahres im Monat August ist eine Aufnahme zum 15. des Monats ausgeschlossen.
- (3) Änderungsmeldungen, d. h. Änderungen der bisher angemeldeten Betreuungszeiten und der Sonderöffnungszeiten, sind grundsätzlich nur im dreimonatigen Rhythmus mit einer Frist von vier Wochen zu folgenden Terminen möglich:
 - 1. August 1. November 1. Februar 1. Mai
- (4) Abmeldungen sind nur schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.
- (5) An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen sind bei der Leitung des Kindergartens abzugeben. Die Schriftform ist bei den Meldungen unter Verwendung des jeweils entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.
- (6) Wird ein Kind zum Ende eines Kindergartenjahres abgemeldet, ist dieses Kind bis zum 1. November des darauffolgenden Kindergartenjahres für eine Wiederaufnahme gesperrt.
- (7) Für Kinder, die im Laufe eines Jahres schulpflichtig werden, ist eine Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01.05. und dem 31.07. eines Jahres nicht möglich.

§ 3 Ausschluss vom Besuch

- (1) Kinder, die wegen k\u00f6rperlicher oder psychischer Beeintr\u00e4chtigungen erh\u00f6hter Betreuung bed\u00fcrfen, werden vom Kindergarten nach besten Kr\u00e4ften unterst\u00fctzt. Ist das Betreuungserfordernis jedoch derart hoch, dass der Kindergarten im Rahmen seiner M\u00f6glichkeiten diesen Anforderungen nicht im gebotenen Umfang gerecht werden kann, k\u00f6nnen sie vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Auch die Aufnahme in den Kindergarten kann versagt werden, soweit von vornherein bekannt ist, dass den erh\u00f6hten Betreuungsanforderungen nicht im gebotenen Umfang entsprochen werden kann. In diesem Fall wird den Sorgeberechtigten ein zumutbarer Vorschlag f\u00fcr eine anderweitige angemessene Betreuung unterbreitet.
- (2) Weiterhin können vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, Kinder, die
 - a) erhebliche Eingliederungsschwierigkeiten in das Gruppengefüge bereiten und auch nach Gesprächen mit den Sorgeberechtigten nicht einzugliedern sind,
 - b) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeiten abgeholt wurden.

c) für die ein Gebührenrückstand von mehr als drei Monaten besteht.

Die Entscheidung über den Ausschluss vom Besuch gemäß § 3 Abs. 1 und 2 trifft, nach vorheriger Benehmensherstellung des Beirats, der Verwaltungsausschuss.

- (3) Es sind auszuschließen, Kinder,
 - a) mit einer ansteckenden Krankheit oder bei denen in der Familie eine ansteckende Krankheit auftritt. Die Leitung des Kindergartens ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten. Die Beendigung der Ansteckungsgefahr ist nur in begründeten Einzelfällen durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen,
 - b) die mit Ungeziefer behaftet sind,
 - c) die nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Der allgemeine Betrieb des Kindergartens erfolgt montags bis freitags außer an gesetzlichen Feiertagen.
- (2) Der Kindergarten kann während der Sommerferien bis zu drei Wochen und in der Zeit um Weihnachten und Neujahr bis zu einer Woche geschlossen werden. Zusätzlich kann der Kindergarten für bis zu drei Studientage pro Kindergartenjahr geschlossen werden.
- (3) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:

Vormittagsgruppe inkl. Mittagessen 08:00 Uhr - 14:00 Uhr Ganztagsgruppe inkl. Mittagessen 08:00 Uhr - 15:00 Uhr

(4) Die Sonderöffnungszeiten werden wie folgt festgelegt:

 Frühdienst
 07:00 Uhr - 08:00 Uhr

 07:30 Uhr - 08:00 Uhr

 Spätdienst Vormittagsgruppe
 14:00 Uhr - 15:00 Uhr

 Spätdienst Ganztagsgruppe
 15:00 Uhr - 15:30 Uhr

 15:00 Uhr - 16:00 Uhr
 15:00 Uhr - 16:00 Uhr

(5) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zum und von dem Kindergarten.

§ 5 Gebühren und Verpflegungsentgelte

- (1) Kinder sind ab Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, für eine maximale Betreuungszeit von 8 Stunden beitragsfrei. Jede weitere Betreuung, die über 8 Zeitstunden hinausgeht, wird berechnet.
- (2) Ab der 9. Betreuungsstunde pro Tag wird je angefangene halbe Stunde eine monatliche Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben
- (3) Sollte, im Ausnahmefall, ein Kind vor Vollendung des 3. Lebensjahres von der Kinderkrippe in den Kindergarten wechseln, wird ein monatliches Entgelt in Höhe des zuletzt gezahlten Krippenentgeltes erhoben.
- (4) Für die Verpflegung wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 75,00 € erhoben. Die Teilnahme am Mittagessen ist verpflichtend.

§ 6 Zahlung

- (1) Die Gebühren für Betreuungszeiten über 8 Stunden hinaus sowie die Gebühren für die Verpflegung sind zum 1. des jeweiligen Monats im Voraus an die Gemeinde Barendorf zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen dem Kindergarten fernbleibt.
- (3) Im Falle einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes sind die Gebühren für den 1. Monat der Erkrankung in voller Höhe zu zahlen.
 - a) Dauert die Krankheit l\u00e4nger als einen Monat, so verringert sich die Betreuungsgeb\u00fchr f\u00fcr den Zeitraum der Abwesenheit f\u00fcr jeden weiteren vollen Monat um 50 %.
 - b) Von der Erhebung des Verpflegungsentgeltes wird abgesehen, sobald das Kind aufgrund einer Erkrankung o. ä. dem Kindergarten mindestens zwei Wochen zusammenhängend fernbleibt. Dies gilt jedoch nicht für die Ferienschließzeiten des Kindergartens.
- (4) Vorübergehende Schließungen des Kindergartens aus zwingenden Gründen (z. B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.
- (5) Während der Schließzeiten (siehe § 4 Abs. 2) sind die Gebühren auch die Gebühren für die Verpflegung durchgehend zu entrichten. Dieses gilt auch, wenn ein Kind zum neuen Kindergartenjahr angemeldet wird und der erste Kindergartentag aufgrund der Sommerferien erst im September liegt. Die Gebühr ist auch in diesem Fall ab dem 01.08. zu entrichten. Anderenfalls ist eine Anmeldung für die Betreuung erst ab dem 01.11. möglich.
- (6) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen, soweit der freigehaltene Platz nicht anderweitig belegt werden kann.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, für das die Betreuung geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so ist dieser Gebührenschuldner. Nachrangig haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.

§ 8 Elternvertretung

Gemäß § 16 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) wird eine Elternvertretung gebildet. Gemäß § 16 Abs. 3 NKiTaG wird weiterhin ein Beirat gebildet. Über die Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben dieser Gremien kann der Rat der Gemeinde Barendorf eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 9 Allgemeines

Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Gemeinde Barendorf nicht.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Barendorf, 04.08.2022 Heike Kruse Gemeindedirektorin

Hauptsatzung der Gemeinde Reinstorf

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL S. 576) hat der Rat der Gemeinde Reinstorf in seiner Sitzung vom 19.12.2011 die Hauptsatzung, die in der Ratssitzung vom 23.08.2022 geändert wurde und den nachfolgenden Inhalt hat:

§ 1 Rechtspersönlichkeit und Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Reinstorf".
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde OSTHEIDE an.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Reinstorf stellt sich wie folgt dar: "Im goldenen, durch einen blauen Wellenbalken gespaltenen Schild im rechten Feld ein roter Kirchturm mit davor gestelltem Topf und im linken Feld ein grüner siebenblättriger Lindenzweig."
- (2) Die Farben der Flagge sind grün und weiß, sie zeigt als Symbol das Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Reinstorf".

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:
 - Rechtsgeschäfte i.S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 € übersteigt,
 - Verträge i.S. des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Einwohnerversammlung

(1) Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 Abs. 2 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Personen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor ohne

- Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbebegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

§ 6 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Reinstorf werden soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimm tist im Internet unter der Adresse www.landkreis-lueneburg.de/ amtsblatt im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg verkündet bzw. bekannt gemacht.
 - Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde OSTHEIDE während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Scheunengebäude südlich der Straßenkreuzung Am Vitusbach und Hankenfeld in Reinstorf sowie nachrichtlich an den Bekanntmachungstafeln in Holzen, Horndorf, Wendhausen, Neu Wendhausen und Sülbeck.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend am 01.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01.01.2012 außer Kraft.

Reinstorf, am 23.08.2022

gez. Schlikis Gemeindedirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Vastorf

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL S. 576) hat der Rat der Gemeinde Vastorf in seiner Sitzung vom 14.11.2016 die Hauptsatzung beschlossen, die in der Ratssitzung vom 24.08.2022 geändert wurde und den nachfolgenden Inhalt hat:

§ 1 Rechtspersönlichkeit und Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Vastorf".
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde OSTHEIDE an.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Vastorf stellt sich wie folgt dar: "In einem durch einen silbernen Wellenbalken geteilten Schild im oberen grünen Feld befinden sich vier goldene Kornstiegen, im unteren blauen Feld eine goldene Mühle."
- (2) Die Farben der Flagge sind grün und weiß, sie zeigt als Symbol das Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Vastorf".

§ 3 Einwohnerversammlung

(1) Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 5 Abs. 2 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen

§ 4 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Personen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister von der Gemeindedirektorin oder dem Gemeinde-

- direktor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 5 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Vastorf werden soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist im Internet unter der Adresse www.landkreis-lueneburg.de/amtsblatt im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg verkündet bzw. bekannt gemacht und auf die Homepage der Gemeinde Vastorf eingestellt.
 - Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde OSTHEIDE während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Vastorf, am Feuerwehrhaus sowie nachrichtlich an den Bekanntmachungstafeln in Gifkendorf, Rohstorf und Volkstorf.

§ 6 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Filmund Tonbandaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates im Vorfeld darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonbandaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerrinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde und Samtgemeinde sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleiben davon unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Vastorf, am 24.08.2022

gez. Schlikis Gemeindedirektor

Satzung über die Aufwandsentschädigung in der Gemeinde Flecken Artlenburg (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§44, 55,58 Abs. 1 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG) vom 13.10.2021 hat der Flecken Artlenburg durch Beschluss des Rates in seiner Sitzung vom 02.03.2022 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

8 1 Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Pauschalentschädigung von 30,00 Euro.

§ 2 Sitzungsgeld

1. Die Ratsmitglieder erhalten bei der Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen (als Mitglied) 15,00 Euro Sitzungsgeld.

§ 3 Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

1. Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die in die Ausschüsse bei Bedarf vorübergehend berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung 20,00 Euro.

§ 4 Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten Bürgermeister, der stellvertretende Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden und die Ausschussvorsitzenden für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

1. Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:

für den Bürgermeister	300,00 Euro
zusätzlich für die Verwaltungstätigkeit des Bürgermeisters	1.000,00 Euro
für den 1. stellv. Bürgermeister, zugleich Verwaltungsvertreter	100,00 Euro
für die/den 2. Stellv. Bürgermeister/in	40,00 Euro
für den Fraktionsvorsitzenden	30,00 Euro
plus	2,50 € je Fraktionsmitglied
für die/den Ausschussvorsitzende/n	10,00 Euro

2. Ratsfremde Gremien

für die Pflege der Homepage des Fleckens 60,00 Euro für die Seniorenbeauftragte des Fleckens 40,00 Euro für den/die ehrenamtlichen Jugendpfleger/in 50,00 Euro für die Führung der Fleckenchronik (jährlich) 200,00 Euro

- 3. Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters wird die ihm zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein jeweiliger Vertreter die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem ersten stellv. Bürgermeister zustehende Aufwandsentschädigung erhält während dieses Zeitraumes der Bürgermeister. Mit dem Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den Bürgermeister gezahlt.
- 4. Für den stellv. Bürgermeister und den Fraktionsvorsitzenden gilt Abs. 3 entsprechend. Sofern ein allgemeiner Vertreter nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gem. Abs. 1 eingestellt.
- 5. Bei der Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt.

§ 5 Verdienstausfall

Neben den Leistungen nach §§ 1 - 3 ist der Verdienstausfall für besondere Ereignisse zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 12,50 Euro pro Stunde begrenzt. Verdienstausfall wird nicht gewährt, soweit von anderer Seite eine Erstattung verlangt werden kann.

§ 6 Fahrtkostenentschädigung

Als monatliche Fahrtkostenpauschale, für alle Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes erhält der Bürgermeister 30,00 Euro. Der stellv. Bürgermeister 10,00 Euro. Zusätzlich erhält der Bürgermeister eine monatliche Pauschale i. H. von 40,00 Euro für den wöchentlichen Postaustausch mit der Samtgemeinde Scharnebeck.

§ 7 Telefonkostenpauschale

Als monatliche Telefon- und Internetpauschale erhält der Bürgermeister 30,00 Euro.

8 8

Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

- 1. Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder- und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.
- 2. Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch der Bürgermeister und der stellv. Bürgermeister.
- 3. Dienstreisen bedürfen, der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Bürgermeisters, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist.
- 4. Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt wird.

§ 9 Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

- 1. Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit
 - a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrtkosten) höchstens 20.00 Euro/pro Tag
 - b) den nachgewiesenen Verdienstausfall bis zu 12,50 Euro/Stunden, höchstens 50,00 Euro/pro Tag
 - c) für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes anstelle der Entschädigung nach Buchstabe a) Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz

§ 10 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt ab 01.04.2022 in Kraft. Die bisherigen Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Satzung der Gemeinde Flecken Artlenburg über die notwendigen Einstellplätze für Wohneinheiten als örtliche Bauvorschrift (Stellplatzsatzung)

Präambel

Der Rat des Fleckens Artlenburg hat auf Grundlage der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) – jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen – am 29.06.2022 die Stellplatzsatzung für den Flecken Artlenburg beschlossen.

§1 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das gesamte Gebiet des Fleckens Artlenburg.
- (2) Sie gilt für die Nutzung von Gebäuden zu Wohnzwecken, diese sind insbesondere Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen.
- (3) Auf alle übrigen Nutzungen, die nicht von der hier geregelten Nutzung zu Wohnzwecken erfasst sind, sind die jeweils gültigen Richtzahlen der Ausführungsbestimmungen zu § 47 der NBauO des zuständigen Niedersächsischen Ministeriums anzuwenden.

§2 Pflicht zur Herstellung von Einstellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von Garagen und Stellplätzen (Einstellplätzen) besteht bei der Errichtung von Gebäuden und Gebäudeteilen, die den in § 1 Abs. 2 aufgeführten Wohnzwecken, dienen. Die Erweiterung vorhandener baulicher Anlagen oder die Umnutzung von baulichen Anlagen für eine Wohnnutzung stehen dabei der Errichtung baulicher Anlagen zum Zwecke einer Wohnnutzung gleich.

§ 3 Anzahl der notwendigen Einstellplätze

- (1) Unabhängig von der Größe der Wohneinheit ist von einem Mindestbedarf von 2 Einstellplätzen je Wohneinheit auszugehen.
- (2) Bei Erweiterung bestehender Wohnanlagen um zusätzliche Wohneinheiten, gilt der Mindestbedarf nach Abs. 1 für die neu entstehenden Wohneinheiten. Die in diesem Zusammenhang entstehende Zahl der Einstellplätze wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. § 47 Abs. 1 Satz 2 NBauO gilt entsprechend.
- (3) Bei Nutzungsänderungen von baulichen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, wird nur der durch diese Nutzungsänderung zu Wohnzwecken bedingte zusätzliche Stellplatzmehrbedarf nach Abs. 1 in Ansatz gebracht. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) Bei baulichen oder sonstigen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung der Gebäude ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung der jeweiligen Nutzungseinheit ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend.
- (5) Ausnahmen hievon können auf Antrag bei Sonderbauten und Singlewohnungen separat entschieden werden.
- (6) Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Artlenburg, den 29.06.2022

Rolf Twesten Bürgermeister

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Bekanntmachung des Beregnungsverbandes Embsen

Satzungsänderung

Die Verbandsversammlung beschließt folgende Änderung der Satzung des Beregnungsverbandes Embsen vom 20.03.2018, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 6 vom 19.04.2018:

In § 10 Abs. 1 Satz 2 Punkt 1 wird das Wort "Haushaltsplanes" durch den Begriff: "Haushalts-/Wirtschaftsplanes" ersetzt. Im Punkt 5 wird hinter "Jahresrechnung" ergänzt um: "/Bilanz"

§ 2

§ 12 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Beschlussverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinngemäß. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Für die Frist zur Beteiligung der Vorstandsmitglieder gilt § 11 entsprechend.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

§ 3

§ 15 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nach Kopfzahlen abgestimmt werden kann. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

§ 4

In § 17 Abs. 1 wird das Wort "Kassenführung" durch den Begriff: "Haushalts-/Wirtschaftsführung" ersetzt.

§ 5

In § 22 Satz 3 wird das Wort "Kassenführung" durch die Begriffe: "Haushalts-, Wirtschaftsführung- und Kassenführung" ersetzt.

§ 6

In § 26 werden hinter dem Wort "weiblichen" die Worte: "und diversen" eingefügt.

§ 7

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Embsen/Uelzen, den 01.06.2022

Gez.

Niklas Messer-Hagelberg

Verbandsvorsteher

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Beregnung Embsen".

Lüneburg, den 29.08.2022

Landkreis Lüneburg Der Landrat i.A. gez.

Flügger